

Information für Käufer:innen von bestehenden Häusern

Diese Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gelten ab 1.1.2024

- Bestehende Heizungen können weiter betrieben, defekte Heizungen können repariert werden.
- Der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent erneuerbarer Energie wird erst verpflichtend
 - 1 Monat nach Bekanntgabe der kommunalen Wärmeplanung, wenn das Gebäude in dem energetischen Ausbaugebiet liegt, im Übrigen
 - nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für die kommunale Wärmeplanung, das heißt: in Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern nach dem 30.06.2026, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern nach dem 30.06.2028. (Nach Ablauf der jeweiligen Frist unabhängig davon, ob die kommunale Wärmeplanung erfolgt ist.)
- Wird nach dem 31.12.23 eine Heizung bis zum 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 eingebaut, darf sie mit einem geringeren Anteil als 65 % erneuerbarer Energie betrieben werden (zu den jeweils ab 2029, 2035 und 2040 geltenden Prozentsätzen, siehe § 71 Abs. 9 GEG).
- Besonderheiten gelten für Gasheizungen und Gasetagenheizungen (§ 711 GEG).
- Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat eine Beratung durch eine fachkundige Person zu erfolgen (§ 71 Abs. 11 GEG).



www.sparkassen-immo.de/kundeninfos

Kundeninformation

- Staatliche F\u00f6rderungen sollen den Umstieg auf eine klimafreundliche W\u00e4rmeversorgung erleichtern. Die Kombination verschiedener F\u00f6rderungen ist m\u00f6glich, in Summe werden maximal 70 % der Investitionskosten gef\u00f6rdert (\u00e5\u00e5 89 - 91 GEG).
- Änderungen an der Gebäudehülle (mehr als 10 % der Gesamtfläche), eine Gebäudeerweiterung bzw. der Ausbau von Gebäudeteilen (mehr als 50 qm) führen zu höheren energetischen Anforderungen bzw. Nachweispflichten (§§ 48, 50 GEG). Ein informatorisches Beratungsgespräch mit einer Person, die Energieausweise ausstellen darf (z.B. Energieberater, Architekt, § 88 GEG), ist vor der Durchführung solcher baulichen Veränderungen verpflichtend, wenn sie unentgeltlich angeboten wird.
- Die oberste Geschossdecke bzw. das Dach sowie Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen müssen gedämmt werden (§§ 47, 71 GEG). Heizkessel, die älter sind als 30 Jahre, müssen ausgetauscht werden (Ausnahmen siehe § 72 Abs. 3 GEG).
 - Bei selbst genutzten 1- und 2-Familienhäusern gelten diese Nachrüstungspflichten nur und erst nach dem Verkauf, innerhalb von 2 Jahren nach dem Eigentumsübergang (§ 47 Abs. 4, § 73 GEG)
- Der Eigentumsübergang ist dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
 Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- Weiterführende Infos zum neuen GEG unter: www.energiewechsel.de und www.bafa.de



12/2023 Bild: adobestock@224138894_contrastwerkstatt